

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 17, 25.03.2013

**Richtlinie des Rektorats
für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches
bei der Durchführung von Modulprüfungen
aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung**

Vom 21. März 2013

**Richtlinie des Rektorats
für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches
bei der Durchführung von Modulprüfungen
aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung**

Vom 21. März 2013

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Richtlinie erlassen:

1. Das Antragsformular sollte zu Semesterbeginn so früh wie möglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereiches eingehen.
2. Zu Vorlesungsbeginn sollen sich die Studierenden orientieren, in welchen Fächern sie eine Prüfung ablegen wollen, wie die Prüfung normalerweise gestaltet ist und was für Nachteilsausgleiche sie benötigen.
3. Das Antragsformular ist im Wintersemester bis zum 15.12. eines jeden Jahres und im Sommersemester bis zum 15.06. eines jeden Jahres bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dem jeweiligen Fachbereich abzugeben. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis für die Notwendigkeit des Nachteilsausgleiches beizulegen (Ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis etc.).
4. Die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende steht unter Schweigepflicht.
5. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte den Nachteilsausgleich normalerweise innerhalb von zwei Wochen bearbeiten und kümmert sich idealerweise um das weitere Prozedere.
6. Es ist aber auch möglich, dass dem Antrag stattgegeben wird (unterer Abschnitt des Antrages) und die Studierenden damit selbst zu den Prüfer/innen gehen und über den Nachteilsausgleich informieren.
7. Der Prüfer oder die Prüferin muss nicht wissen, welche Gründe für einen Nachteilsausgleich vorliegen. Der Prüfer bzw. die Prüferin ist nicht zuständig, den Nachteilsausgleich abzulehnen oder zu verändern.
8. Sollte der Nachteilsausgleich nicht genehmigt werden (unterer Abschnitt des Antrages), wenden sich die Studierenden unverzüglich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses, um die Ablehnung bzw. weitere erforderliche Nachweise zur Genehmigung abzuklären.
9. Sollte erst nach Ablauf des hier angegebenen Zeitrahmens ein Nachteilsausgleich notwendig werden, so wenden sich die Studierenden unverzüglich an den Prüfungsausschussvorsitz. Es ist ein Vermerk beizufügen, warum der Zeitrahmen nicht eingehalten werden konnte.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 11.12.2012.

Dortmund, den 21. März 2013

Prof. Dr. Wilhelm Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund